51. Sind Berträge rechtswirtsam, welche bezweden, die nach § 59 des Reichsbeamtengesetes eintretende Beschränkung des Ruhegehalts zu verhüten?

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1929 i. S. Deutsche Reichspost (Bekl.) w. 1. Th. (Kl.), 2. Allg. Ortskrankenkasse H. (Streitgehilfin).
III 161/28.

- I. Landgericht Salle.
- II. Oberfandesgericht Naumburg.

Der Mäger war nach seinem Ausscheiden aus dem Vostbienst Angestellter der Streitgehilfin. Am 1. Januar 1922 verließ er auch diesen Dienst. Als "Absindung" bewilligte sie ihm durch Vergleich vom 19. Mai 1921 eine lebenslängliche Jahreszahlung, neben welcher Hinterbliebenenbezüge und Kinderzulagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gewährt werden sollten. Ferner wurde bestimmt:

Unter gegebenen Umständen ist die Absindungssumme auf die Höhe der Herrn Th. (dem Kläger) gegenwärtig zustehenden gesetzlichen Pension zu bringen.

Am 20. Juni 1922 vereinbarten der Kläger und die Streitgehilfin

zur Behebung von Zweiseln u. a. folgendes:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Worte ... "gesetzliche Bension" so auszudeuten sind, daß darunter der Geldbetrag zu verstehen ist, welcher einem Beamten, der im Mai 1921 in den Ruhestand getreten ist, jeweils zukommt. Das mit den Worten "unter gegebenen Umständen" Gemeinte bezieht sich auf eine etwaige Kürzung der Herrn Th. zufließenden Postpension. Der Fall ... ist gegeben, wenn diese Postpension ohne Verschulden des Herrn Th. gekürzt werden sollte.

Der Rläger hat gegen die jetige Streitgehilfin Ansprüche aus dem Bergleich im Prozestwege geltend gemacht und auch ein obsiegendes Urteil erstritten. In diesem Vorprozeß hatte die damalige Beklagte. ietige Streitgehilfin, ber jetigen Beklagten, ber Deutschen Reichspost, den Streit verkundet, und diese war ihr beigetreten. Der Rläger hat dann auf Grund des Vergleichs Zahlungen von der Streitgehilfin erhalten, und daraufhin wurden entsprechende Abzüge von seiner Postpension gemacht. Diese Abzüge berechnet der Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1925 bis 30. August 1927 auf 2019,66 KM. Er hat nach fruchtloser Anrusung der Verwaltungsbehörde Rlage auf Zahlung bieses Betrags nebst Zinsen erhoben. Diesem Antrag ist die von ihm angerusene Streitgehilfin beigetreten. Die Rlage ist im ersten Rechtszug abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision führte jur Aufhebung bes Berufungsurteils und zur Zuruchverweijung. Grunde:

Verklagt ist, worüber in diesem Nechtszuge die Parteien einig sind und wie es auch der Nechtslage — vgl. Reichspostsinanzgeset vom 18. März 1924 (RGV. I S. 287) — entspricht, die Deutsche Reichspost. Da ihre Beanten nach §12 des genannten Gesets Reichsbeamte sind, ist gemäß §547 ZPD. in Verdindung mit §71 Uhs. 2 Nr. 1 GV. die Revision zulässig, obgseich der streitige Unspruch nicht gegen das Deutsche Reich erhoben ist (RG3. Vd. 111 S. 341).

Auch sachlich finden, da § 12 a. a. D. nicht entgegensteht, die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften auf den vorliegenden Fall Anwendung, so auch § 59 ABG., der bestimmt, daß dann, wenn ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Pension erdient, die unmitteldar oder mitteldar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, neben ihr die Reichspension nur dis zur Erreichung des in § 58 Abs. 2 das. bezeichneten Betrags zu zahlen ist. Hiervon ausgehend hat die Beklagte die fragliche Kürzung vorgenommen. Die Streitgehilfin als Revisionsbeklagte bestreitet die Berechtigung dazu und trägt vor, ihre Zahlungen stellten nicht die Gewährung von Ruhegehaltsbezügen dar, sondern von Absindungsbeträgen, zu deren Zahlung sie sich im Vergleich unter Ausschluß der Kuhegehalts-

gewährung verpssichtet habe. Die Beklagte, so meint sie, sei nicht befugt, die Zahlungen rechtlich anders, etwa als Ruhegehaliszahlungen, anzusehen; denn in dem Prozeh, den der Kläger gegen sie, seine jezige Streitgehilfin, geführt habe, sei rechtskräftig sestellt worden, daß der Anspruch des Klägers auf die ihm im Vergleich gewährten Absindungszahlungen kein Ruhegehalts-, sondern ein "rein bürgerlichrechtlicher Vertragsanspruch" sei. An diese rechtliche Feststellung sei die Beklagte gebunden, weil sie ihr damals als Streitgehilfin beigetreten sei. Das Berufungsgericht hat sich diese auf § 74 Abs. 3, § 68 BBD. gestützte Rechtsauffassung zu eigen gemacht und ausgeführt: da hiernach keine Pension vorliege, sinde auch § 59 RBG. keine Anwendung; solglich sei die Beklagte zu Abzügen nicht berechtigt gewesen.

Nun erstreckt sich allerdings die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils der heutigen Beklagten gegenüber, welcher der Streit verkündet war, auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundslagen der damaligen Entscheidung (RGB. Bd. 55 S. 239). Sie muß es also gegen sich gelten lassen, daß der Mäger gegen die Streitzgehilfin keinen Ruhegehalts-, sondern einen bürgerlichrechtlichen Anspruch hat. Damit ist indessen der Rechtsstreit noch nicht entschen, sondern es ist folgendes zu erwägen.

Die jest maßgebende Fassung des § 59 RBG. beruht auf der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RBBl. I S. 385). Denjenigen Reichspensionären, die bei Erlag dieses Gesetzes schon Bezilge aus öffentlichen Mitteln erhielten. konnte ihr aus Reichsmitteln fließendes Ruhegehalt nur im Rahmen der bisherigen Bestimmungen entzogen werden, nicht aber nach Makaabe der Neufassung und der damit verbundenen Erweiterung der Kürzungsvorschriften, nämlich des hier einschlägigen Art. 2 des genannten Gesetzes (RGA. Bb. 115 S. 120). Auf diese ihm günftige Rechtslage kann sich aber der Kläger nicht berufen. Denn er beansprucht Rahlungen für die Zeit von 1. Dezember 1925 bis 31. August 1927. Für diesen Reitraum gilt jedoch die auf dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 (MGBl. I S. 943) beruhende Gesetzgebung, die über etwaige Beamtenrechte hinweggehen konnte (MGZ, a. a. D. S. 119). Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetes ist die Reichs-Versonal-Abbau-Verordnung vom 27, Oktober 1923 (MGBl. I S. 999) ergangen. Dort ist in Art. 10

§ 9 bestimmt, daß, wenn Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienste verwendet werden, ihre Bezüge nach Maßgabe der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes zu kürzen sind. Das insolgedessen nun doch hier anzuwendende, oben erwähnte Gesetz vom 18. Juni 1923 sieht aber in Art. 2 und der hierdurch veranlaßten nunmehrigen Fassung des Reichsbeamtengesetzes die hier in Fragestehende Kürzung vor und bestimmt serner, wer in solchem Fall als im öffentlichen Dienst verwendet angesehen werden soll. Trifft setzeres ebensalls auf den Kläger zu, dann kann er den Schutz wohlserwordener Rechte nicht beanspruchen.

Nach dem in § 59 angezogenen und hier maßgebenden § 57 Nr. 2 a. a. D. ist davon auszugehen, daß die dem Kläger wegen seines Dienstes bei der Streitgehilfin gewährte Vergütung, mag sie auch in Form einer Absundungsrente gewährt werden, aus öffentslichen Mitteln ersolgt. Das entspricht der in Verwaltung und Rechtssprechung anerkannten Auffassung (Erlaß des Keichsministers der Finanzen vom 14. Juni 1923 Nr. 3, NBesell. S. 189; KUL. vom 19. Juni 1928 III 3/28, abgedr. Necht 1928 Nr. 2074 und Hölfter. Usper. 1929 Nr. 150; vgl. auch KGZ. Bd. 119 S. 209 und Bd. 122 S. 295). Würde ihm die Vergütung als Kuhegehalt gewährt, so wäre sie unbestreitbar, wie geschehen, abzusiehen. Im Vergleich vom 19. Mai 1921 und im Absunnen vom 20. Juni 1922 wurden die oben wiedergegebenen Bestimmungen getroffen.

Die Fassung des Abkommens vom 20. Juni 1922, die Umstände, unter denen es geschlossen worden ist, sein Zwed und Ergebnis nötigen zu der Prüsung, ob damals der Kläger und die Streitgehilsin desabsichtigt haben, eine Rechtslage zu schäffen, die beim Kläger den Eintritt von Folgen verhütete, wie sie sich aus § 59 RBG. ergeben. Daß das in rechtswirksamer Weise geschehen konnte und hier geschehen ist, verstand sich aber keineswegs von selbst. Wäre das Abstommen zur absichtlichen Umgehung des Gesebes getroffen worden, so wäre zu prüsen, od es trozdem wirksam war. Die planmäßige Umgehung eines Gesebes kann, auch wenn sie kein besonderes Verbot verletzt, dennoch sittenwidrig und deschalb nichtig sein, zumal dann, wenn das betreffende Geseh in der Not des Vaterlands und zu ihrer Vekämpfung erlassen worden ist. Die hiernach notwendige Prüsung des Zweckes der fragsichen Vereindarung und ihrer Wirksamkeit wird auch nicht durch den Umstand erübrigt, daß

bas Gesetz vom 18. Juni 1923 noch nicht erlassen war, als bas Abkommen getroffen wurde. Auch die Absicht, eine erwartete ober als möglich vorhergesehene Gesetzstage zu umgehen, wird regelmäßig nicht anders zu beurteilen sein. . . .